

Für die Richtigkeit des nachfolgenden Textes wird keine Gewähr übernommen.

BetrAVG

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
Vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I, S. 3610)

Geändert durch Gesetze

vom 29. März 1983 (BGBl. I, S. 377)
vom 28. November 1983 (BGBl. I, S. 1377)
vom 13. April 1984 (BGBl. I, S. 601)
vom 20. Februar 1986 (BGBl. I, S. 297)
vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2317)
vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I, S. 2261)

durch den Einigungsvertrag vom 31.8.1990 (BGBl. II, S. 889/1024)

sowie durch Gesetze

vom 25. Februar 1992 (BGBl. I, S. 297)
vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630)
vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2911)
vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I, S. 2998)
vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I. S. 2601)
vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I, S. 1914)
vom 26. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1310)
vom 26. November 2001 (BGBl. I, S. 3138) ((§§ 17 (3), und 18 (2), § 18a))
vom 10. Dezember 2001 (BGBl. II, S. 1258)
i.V.m. Bek. V. 14.1.2002 (BGBl. II S. 319) ((§14 (1)))
[vom 21. Juni 2002 \(BGBl. I, 2167\)](#)

In der Fassung des Gesetzes

vom 21. Juni 2002

verkündet im Bundesgesetzblatt 2002 Teil 1 Nr. 41, ausgegeben zu Bonn am 28. Juni 2002
(BGBl. I, S. 2167)

Mit den Bewertungen aus
Ralf Klein

IG_O-KV_001.pdf

„Änderungen des BetrAVG durch das HZvNG

– Auswirkungen auf den Durchführungsweg Pensionskasse“

Quelle: Pensionskassen - 1. Auflage März 2003, Seite 34 ff.

Die dortigen Fußnoten/Referenzen wurden nicht hierher übernommen; bitte dort nachlesen.

I. Einleitung: Das Gesetz zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) wurde mit Datum vom **21.6.2002** ausgefertigt und am **28.06.2002** im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2002 S. 2167 ff.1). Das HZvNG enthält in Artikel 3 die Änderungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Die Änderungen sind zum 1.7.2002 in Kraft getreten. Damit erfährt das BetrAVG nur **ein Jahr nach** den in Kraft getretenen Änderungen von Artikel 9 des **Altersvermögensgesetzes (AVmG)** weitere **wesentliche Änderungen**. Insbesondere die **Erweiterung des Anwendungsbereiches** führt zu einem **Paradigmenwechsel**.

Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Nr. 4 hat der **Gesetzgeber die Definition der betrieblichen Altersversorgung und damit den Anwendungsbereich des BetrAVG erheblich erweitert**.

Insbesondere für den externen, kapitalgedeckten Durchführungsweg **Pensionskasse** ergeben sich hieraus vielfältige Fragestellungen zur Anwendbarkeit und Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung. Denn viele Pensionskassen in Deutschland sehen in ihren Satzungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) traditionell eine Beteiligung der Arbeitnehmer an der Finanzierung der Leistungen vor. Die Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 hat daher für die betriebliche Praxis weitreichende Folgen, **da bisher die Leistungen aus diesen Beiträgen nach herrschender Meinung der privaten Altersvorsorge zugeordnet wurden. In der Praxis wurden diese Leistungen zum Teil wie betriebliche Altersversorgung behandelt**. Aufgrund der Neuregelungen im BetrAVG sowie dem neuen steuerlichen Förderkonzept muß nun auf Ebene jedes einzelnen Versorgungswerkes entschieden werden, **ob eine Umfassungszusage des Arbeitgebers implizit besteht und damit Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung vorliegen oder nicht**. Das **Vorliegen von betrieblicher Altersversorgung ist wiederum Voraussetzung für eine steuerliche Förderung der Eigenbeiträge nach § 10a EStG und Abschnitt XI EStG**.

Die betriebliche Altersversorgung soll künftig nach dem Willen des Gesetzgebers eine stärkere Rolle **im System der Alterssicherung** einnehmen. Hierdurch wird ihr künftig auch ein mehr subsidiärer Charakter als bislang zukommen. Dies zeigen die durch das AVmG und das HZvNG vorgenommenen Änderungen im BetrAVG wie auch im Steuerrecht. **Dadurch soll die gesetzliche Rentenversicherung langfristig entlastet und eine schrittweise Umstellung von der umlagefinanzierten Altersversorgung hin zur kapitalgedeckten Altersversorgung** effizient und möglichst kostengünstig **vorgenommen werden**. Gleichzeitig soll durch die eingeleiteten Maßnahmen die **Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung ausgeweitet werden**. Die betriebliche Altersversorgung wird deshalb stärker als bisher im Fokus des Gesetzgebers stehen, und es ist **künftig mit weiteren Änderungen bzw. Anpassungen im Rahmen der Reform der Alterssicherungssysteme zu rechnen**.

Erster Teil. Arbeitsrechtliche Vorschriften

Erster Abschnitt Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

§ 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung

- (1) [Begriff, Durchführungswege, Einstandspflicht Arbeitgeber] 1Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. 2Die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung kann unmittelbar über den Arbeitgeber oder über einen der in § 1b Abs. 2 bis 4 genannten Versorgungsträger erfolgen. 3Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

II. Definition der betrieblichen Altersversorgung [ausschließliche Problemstellungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 - mögliche (pragmatische) Lösungsansätze] - 1. § 1 Abs. 1

§ 1 Abs. 1 Satz 1 wurde durch Artikel 9 des **AVmG vom 26.6.2001** neu geregelt, enthält nun die **Definition der betrieblichen Altersversorgung** und regelt damit den Anwendungsbereich des Gesetzes. **Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zusagt. Voraussetzung ist also eine Versorgungszusage, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer erteilt. Die Leistungen werden bei Eintritt eines biologischen Ereignisses gewährt.** § 1 Abs. 1 bestimmt weiterhin, daß die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar oder mittelbar erfolgen kann. Während der Anwartschaftsphase liegt also eine aufschiebend bedingte Schuld des Arbeitgebers vor, weil für den Eintritt der Schuld bestimmte, sie auslösende Ereignisse Voraussetzung sind. Satz 3 bestimmt, daß der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann einzustehen hat, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt.

- (2) [Besondere Zusagearten] Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, bestimmte Beiträge in eine Anwartschaft auf Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung umzuwandeln (beitragsorientierte Leistungszusage),
2. der Arbeitgeber sich verpflichtet, Beiträge zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen und für Leistungen zur Altersversorgung das planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnermäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen (Beitragszusage mit Mindestleistung) **oder**,
3. künftige Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen umgewandelt werden (Entgeltumwandlung) **-oder**
4. **der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.“**

I. Änderungen im Überblick: § 1 Abs. 2 Nr. 4**: Einführung einer sog. Umfassungszusage des Arbeitgebers für Leistungen aus Beiträgen des Arbeitnehmers an eine Pensionskasse, einen

Pensionsfonds oder eine Direktversicherung. Die Regelungen für Entgeltumwandlung sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für diese Zusagen entsprechend anzuwenden, wenn die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

II. Definition der betrieblichen Altersversorgung [ausschließliche Problemstellungen aus § 1 Abs. 2 Nr. 4 - mögliche (pragmatische) Lösungsansätze] - 2. § 1 Abs. 2

§ 1 Abs. 2 regelt, daß die von einer Leistungszusage gemäß Abs. 1 abweichenden Zusageformen sowie die Frage der **Finanzierung bzw. ökonomischen Traglast der Zusage** mit Nr. 1 bis 4 **als weitere Merkmale für das Vorliegen einer betrieblichen Altersversorgung** gelten. Die Grundvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 bleiben hiervon jedoch unberührt.

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 hat der Gesetzgeber festgelegt, daß es sich bei einer beitragsorientierten Leistungszusage und der Beitragszusage mit Mindestleistung neben der reinen Leistungszusage ebenfalls um betriebliche Altersversorgung handelt. **Eine reine Beitragszusage ist dagegen keine betriebliche Altersversorgung, da diese in § 1 Abs. 2 nicht expressis verbis aufgeführt ist. Reine Sparpläne sind daher in Deutschland weiterhin aus sozialpolitischen Gründen nicht als betriebliche Altersversorgung zugelassen.**

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 stellen als Kriterium für das Vorliegen von betrieblicher Altersversorgung nicht auf die Zusageform, sondern **erstmalig auf die Finanzierung der Zusage bzw. Leistung ab**. Die **Finanzierung sollte jedoch bei der Frage der Einordnung eines Sachverhalts als betriebliche Altersversorgung grundsätzlich ohne Belang sein**. Die entscheidende Frage für die Prüfung des Vorliegens einer betrieblichen Altersversorgung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 ist vielmehr, ob die Leistungen aus den Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers von der Zusage des Arbeitgebers (mit)umfaßt sind oder nicht. In der Praxis wird - wenn überhaupt - keine klare Regelung hierzu in der Versorgungszusage existieren. Deshalb ist jede Versorgungszusage dahingehend rechtlich zu prüfen, ob sich aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine implizite Umfassung der Leistungen aus den Eigenbeiträgen ergibt. **Erschwerend bei der Bewertung dieser Frage ist, daß das Gesetz die vorgesehene Rechtsfolge bereits enthält bzw. voraussetzt.**

Handelt es sich, wie im Gesetzestext ausgeführt, bei den durch Arbeitnehmerbeiträge finanzierten Leistungen um Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 Abs. 1, dann ist die Klärung der Frage, ob diese Leistungen von der Zusage des Arbeitgebers umfaßt sind, obsolet. Eine Umfassung wird in dieser Formulierung bereits vorausgesetzt. In welchem Fall ist also der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers der Privatvorsorge oder der betrieblichen Altersversorgung zuzuordnen ?

§ 1a Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

- (1) [Voraussetzungen] 1Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 vom Hundert der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. 2Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung geregelt. 3Ist der Arbeitgeber zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse (§ 1b Abs. 3) bereit, ist die betriebliche Altersversorgung dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der Arbeitgeber für ihn eine Direktversicherung (§ 1b Abs. 2) abschließt. 4Soweit der Anspruch geltend gemacht wird, muss der Arbeitnehmer jährlich einen Betrag in Höhe von mindestens einem Hundertsechzigstel der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für seine betriebliche Altersversorgung verwenden. 5Soweit der Arbeitnehmer Teile seines regelmäßigen Entgelts für betriebliche Altersversorgung verwendet, kann der Arbeitgeber verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres gleichbleibende monatliche Beträge verwendet werden.
- (2) [Ausschluss] Soweit eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht, ist der Anspruch des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung ausgeschlossen.
- (3) [Förderungsfähigkeit] Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für betriebliche Altersversorgung nach Absatz 1 hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a, 82 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erfüllt werden, wenn die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchgeführt wird.

§ 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der betrieblichen Altersversorgung

- (1) [Unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusage)] 1 Einem Arbeitnehmer, dem Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden sind, bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 30. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft). 2 Ein Arbeitnehmer behält seine Anwartschaft auch dann, wenn er aufgrund einer Vorruhestandsregelung ausscheidet und ohne das vorherige Ausscheiden die Wartezeit und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung hätte erfüllen können. 3 Eine Änderung der Versorgungszusage oder ihre Übernahme durch eine andere Person unterbricht nicht den Ablauf der Fristen nach Satz 1. 4 Der Verpflichtung aus einer Versorgungszusage stehen Versorgungsverpflichtungen gleich, die auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhen. 5 Der Ablauf einer vorgesehenen Wartezeit wird durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht berührt. 6 Wechselt ein Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, bleibt die Anwartschaft in gleichem Umfang wie für Personen erhalten, die auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verbleiben.
- (2) [Direktversicherungszusage] 1 Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung), so ist der Arbeitgeber verpflichtet, wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen das Bezugsrecht nicht mehr zu widerrufen. 2 Eine Vereinbarung, nach der das Bezugsrecht durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Erfüllung der ~~in Absatz 1 und 2~~ **in Absatz 1 Satz 1 und 2** genannten Voraussetzungen auflösend bedingt ist, ist unwirksam. 3 Hat der Arbeitgeber die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag abgetreten oder beliehen, so ist er verpflichtet, den Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen geendet hat, bei Eintritt des Versicherungsfalles so zu stellen, als ob die Abtretung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. 4 Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
- (3) [Pensionskassen. Und Pensionsfondszusage] 1 Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt (Pensionskasse und Pensionsfonds), so gilt Absatz 1 entsprechend. 2 Als Zeitpunkt der Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Absatzes 1 gilt der Versicherungsbeginn, frühestens jedoch der Beginn der Betriebszugehörigkeit.
- (4) [Unterstützungskassenzusage] 1 Wird die betriebliche Altersversorgung von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung durchgeführt, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewährt (Unterstützungskasse), so sind die nach Erfüllung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen und vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmer und ihre Hinterbliebenen den bis zum Eintritt des Versorgungsfalles dem Unternehmen angehörenden Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen gleichgestellt. 2 Die Versorgungszusage gilt in dem Zeitpunkt als erteilt im Sinne des Absatzes 1, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört.
- (5) [Entgeltumwandlungszusage] Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der Arbeitnehmer seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet; in den Fällen der Absätze 2 und 3

~~1. ist dem Arbeitnehmer mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen,~~

~~2. 1.~~ dürfen die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Leistung verwendet,

- ~~3.~~ **2.** muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt und
- ~~4.~~ **3.** muss das Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen werden.

Im Fall einer Direktversicherung ist dem Arbeitnehmer darüber hinaus mit Beginn der Entgeltumwandlung ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

I. Änderungen im Überblick: § 1b Abs. 5: Streichung des Passus zum unwiderruflichen Bezugsrecht. Dafür wurde ein Satz 2 neu eingefügt, der die Einräumung eines **unwiderruflichen Bezugsrechtes** **nur** im Falle der **Direktversicherung** vorsieht.

§ 2 Höhe der unverfallbaren Anwartschaft

- (1) [Unmittelbare Versorgungszusage (Direktzusage)] 1Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Erreichens der Altersgrenze, wegen Invalidität oder Tod haben ein vorher ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1b fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teiles der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsregelung als feste Altersgrenze vorgesehen ist. 2Der Mindestanspruch auf Leistungen wegen Invalidität oder Tod vor Erreichen der Altersgrenze ist jedoch nicht höher als der Betrag, den der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen erhalten hätten, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versorgungsfall eingetreten wäre und die sonstigen Leistungsvoraussetzungen erfüllt gewesen wären.
- (2) [Direktversicherungszusage] 1Ist bei einer Direktversicherung der Arbeitnehmer nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Abs. 1 und **5** vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschieden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von dem Versicherer nach dem Versicherungsvertrag auf Grund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Versicherungsleistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. 2An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von dem Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages zu erbringende Versicherungsleistung, wenn
 1. spätestens nach 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers das Bezugsrecht unwiderruflich ist und ein Abtretung oder Beleihung des Rechts aus dem Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind,
 2. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, nach dem Versicherungsvertrag die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind und
 3. der ausgeschiedene Arbeitnehmer nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

3Der Arbeitgeber kann sein Verlangen nach Satz 2 nur innerhalb von 3 Monaten seit dem Ausscheiden des Arbeitnehmers diesem und dem Versicherer mitteilen. 4Der ausgeschiedene Arbeitnehmer darf die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag in Höhe des durch Beitragszahlungen des Arbeitgebers gebildeten geschäftsplanmäßigen Deckungskapitals oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, das nach § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag berechneten Zeitwerts weder abtreten noch beleihen. 5In dieser Höhe darf der Rückkaufswert auf Grund einer Kündigung des Versicherungsvertrages nicht in Anspruch genommen werden; im Falle einer Kündigung wird die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt. 6§ 176 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet insoweit keine Anwendung.

(3) [Pensionskassenzusage] 1Für Pensionskassen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch nach Absatz 1, soweit er über die von der Pensionskasse nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan oder, soweit eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht vorgeschrieben ist, nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen und den fachlichen Geschäftsunterlagen im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Geschäftsunterlagen) auf Grund der Beiträge des Arbeitgebers zu erbringende Leistung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet. 2An die Stelle der Ansprüche nach Satz 1 tritt auf Verlangen des Arbeitgebers die von der Pensionskasse auf Grund des Geschäftsplanes oder der Geschäftsunterlagen zu erbringende Leistung, wenn nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan oder den Geschäftsunterlagen

1. vom Beginn der Versicherung, frühestens jedoch vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an, Überschußanteile, die auf Grund des Finanzierungsverfahrens regelmäßig entstehen, nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind oder die Steigerung der Versorgungsanwartschaften des Arbeitnehmers der Entwicklung seines Arbeitsentgeltes, soweit es unter den jeweiligen Beitragsbemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherungen liegt, entspricht und
2. der ausgeschiedene Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat.

3Der Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

(3a) [Pensionsfondszusage] Für Pensionsfonds gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sich der vom Arbeitgeber zu finanzierende Teilanspruch, soweit er über die vom Pensionsfonds auf der Grundlage der nach dem geltenden Pensionsplan im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechnete Deckungsrückstellung hinausgeht, gegen den Arbeitgeber richtet.

(4) [Unterstützungskassenzusage] Eine Unterstützungskasse hat bei Eintritt des Versorgungsfalles einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer, der nach § 1b Abs. 4 gleichgestellt ist, und seinen Hinterbliebenen mindestens den nach Absatz 1 berechneten Teil der Versorgung zu gewähren.

(5) [Bemessungsgrundlage Ausscheidezeitpunkt] 1Bei der Berechnung des Teilanspruchs nach Absatz 1 bleiben Veränderungen der Versorgungsregelung und der Bemessungsgrundlagen für die Leistung der betrieblichen Altersversorgung, soweit sie nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers eintreten, außer Betracht; dies gilt auch für die Bemessungsgrundlagen anderer Versorgungsbezüge, die bei der Berechnung der Leistung der betrieblichen Altersversorgung zu berücksichtigen sind. 2Ist eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen, so kann das bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen allgemein zulässige Verfahren zugrunde gelegt werden, wenn nicht der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Anzahl der im Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Entgeltpunkte nachweist; bei Pensionskassen sind der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan oder die Geschäftsunterlagen maßgebend. 3Bei Pensionsfonds sind der Pensionsplan und die sonstigen Geschäftsunterlagen maßgebend. 4Versorgungsanwartschaften, die der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden erwirbt, dürfen zu keiner Kürzung des Teilanspruchs nach Absatz 1 führen.

(5a) [Entgeltumwandlungszusage, beitragsorientierte Leistungszusage] Bei einer unverfallbaren Anwartschaft aus Entgeltumwandlung tritt an die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen 1, 3a oder 4 die vom Zeitpunkt der Zusage auf betriebliche Altersversorgung bis zum Ausscheiden des Arbeitnehmers erreichte Anwartschaft auf Leistungen aus den bis dahin umgewandelten Entgeltbestandteilen; dies gilt entsprechend für eine unverfallbare Anwartschaft aus Beiträgen im Rahmen einer beitragsorientierten Leistungszusage.

I. Änderungen im Überblick: § 2 Abs. 5a: **Begrenzung der Höhe** von unverfallbaren Anwartschaften auf Leistungen eines **Pensionsfonds im Falle der Entgeltumwandlung** oder einer beitragsorientierten Leistungszusage.

- (5b) [Beitragszusage mit Mindestleistung] An die Stelle der Ansprüche nach den Absätzen ~~1 bis 4~~ und ~~5a 2, 3, 3a und 5a~~ tritt bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung das dem Arbeitnehmer planmäßig zuzurechnende Versorgungskapital auf der Grundlage der bis zu seinem Ausscheiden geleisteten Beiträge (Beiträge und die daraus erzielten Erträge), mindestens die Summe der bis dahin zugesagten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden.

I. Änderungen im Überblick: § 2 Abs. 5b: Redaktionelle Klarstellung, daß dieser Absatz **nicht** für die Direktzusage und die Unterstützungskasse anwendbar ist. In diesen Durchführungswegen kann die **Beitragszusage mit Mindestleistung** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 nicht durchgeführt werden.

- (6) [Auskunftspflichten] Der Arbeitgeber oder der sonstige Versorgungsträger hat dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer Auskunft darüber zu erteilen, ob für ihn die Voraussetzungen einer unverfallbaren betrieblichen Altersversorgung erfüllt sind und in welcher Höhe er Versorgungsleistungen bei Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Altersgrenze beanspruchen kann.

§ 3 Abfindung

- (1) [Voraussetzungen] 1Eine nach § 1b Abs. 1 bis 3 und 5 unverfallbare Anwartschaft kann im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nur nach den Sätzen 2 bis 6 abgefunden werden. 2Die Anwartschaft ist auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers abzufinden, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze maßgebliche Monatsbetrag der laufenden Versorgungsleistung eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), bei Kapitalleistungen zwölf Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. 3Die Anwartschaft kann nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn

1. ihr monatlicher Wert zwei vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen vierundzwanzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,
2. ihr monatlicher Wert vier vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße, bei Kapitalleistungen achtundvierzig Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung oder Pensionskasse oder einem Pensionsfonds verwendet wird,
3. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet worden sind oder
4. sie auf einer Entgeltumwandlung beruht und die Grenzwerte nach Nummer 1 oder 2 nicht überschritten werden.

4Der Teil einer Anwartschaft, der während eines Insolvenzverfahrens verdient worden ist, kann ohne Zustimmung des Arbeitnehmers abgefunden werden, wenn die Betriebstätigkeit vollständig eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird. 5Die Abfindung ist gesondert auszuweisen und einmalig zu zahlen. 6Für Versorgungsleistungen, die gemäß § 2 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse zu erbringen sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

- (2) [Abfindungsbetrag] 1Die Abfindung wird nach dem Barwert der nach § 2 bemessenen künftigen Versorgungsleistungen im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses berechnet. 2Soweit sich der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen gegen ein Unternehmen der Lebensversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse richtet, berechnet sich die Abfindung nach dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, nach dem Zeitwert gemäß § 176 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. 3Hierbei sind der bei der jeweiligen Form der betrieblichen Altersversorgung vorgeschriebene Rechnungszinsfuß und die Rechnungsgrundlagen sowie die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik, bei Direktversicherungen und Pensionskassen deren Geschäftsplan oder Geschäftsunterlagen, maßgebend.

§ 4 Übernahme

- (1) [Begrenzte Übernahmberechtigung] 1Die Verpflichtung, bei Eintritt des Versorgungsfalles Versorgungsleistungen nach ~~§ 2 Abs. 1 bis 3~~ § 2 Abs. 1 bis 3a zu gewähren, kann von jedem Unternehmen, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt wird, von einer Pensionskasse, von einem Unternehmen der Lebensversicherung oder einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger mit Zustimmung des Arbeitnehmers übernommen werden. 2Eine vertragliche Schuldübernahme durch andere Versorgungsträger ist dem Arbeitnehmer gegenüber unwirksam. 3Bei einer Schuldübernahme durch ein Unternehmen der Lebensversicherung gilt § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 entsprechend.

I. Änderungen im Überblick: § 4 Abs. 1: Redaktionelle Klarstellung, daß nun auch eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen eines Pensionsfonds von einer Pensionskasse, einem **Unternehmen der Lebensversicherung** oder einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger übernommen werden kann.

- (2) [Unterstützungskassenzusage] Hat eine Unterstützungskasse einem vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmer Versorgungsleistungen nach § 2 Abs. 4 zu gewähren, kann diese Verpflichtung mit Zustimmung des Arbeitnehmers von den in Absatz 1 genannten Trägern oder von einer anderen Unterstützungskasse übernommen werden.
- (3) [Liquidation] 1Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1b Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1b Abs. 4 von einer Unterstützungskasse **oder gemäß § 1b Abs. 3 von einem Pensionsfonds** erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer Pensionskasse, oder einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden. 2§ 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

I. Änderungen im Überblick: § 4 Abs. 3: Redaktionelle Klarstellung, daß Versorgungsleistungen aufgrund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft, die von einem **Pensionsfonds** erbracht werden oder zu erbringen sind, im Falle der Einstellung der Betriebstätigkeit oder der Liquidierung auf eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung übertragen werden können.

- (4) [Entgeltumwandlungszusage] 1Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitnehmers frühestens ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Barwert der nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaft auf einen neuen Arbeitgeber, bei dem der ausgeschiedene Arbeitnehmer beschäftigt ist oder einen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers zu übertragen, wenn der neue Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine dem übertragenden Barwert wertmäßig entsprechende Zusage erteilt. 2Für die Höhe des Barwertes gilt § 3 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunktes der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Zeitpunkt der Übertragung tritt. 3Mit der Erteilung der Zusage durch den neuen Arbeitgeber erlischt die Verpflichtung des alten Arbeitgebers.

Zweiter Abschnitt. Auszehrungsverbot

§ 5 Auszehrung und Anrechnung

- (1) [Auszehrung] Die bei Eintritt des Versorgungsfalles festgesetzten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen nicht mehr dadurch gemindert oder entzogen werden, daß Beträge, um die sich andere Versorgungsbezüge nach diesem Zeitpunkt durch Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung erhöhen, angerechnet oder bei der Begrenzung der Gesamtversorgung auf einen Höchstbetrag berücksichtigt werden.
- (2) [Anrechnung] 1Leistungen der betrieblichen Altersversorgung dürfen durch Anrechnung oder Berücksichtigung anderer Versorgungsbezüge, soweit sie auf eigenen Beiträgen des Versorgungsempfängers beruhen, nicht gekürzt werden. 2Dies gilt nicht für Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, sowie für sonstige Versorgungsbezüge, die mindestens zur Hälfte auf Beiträgen oder Zuschüssen des Arbeitgebers beruhen.

Dritter Abschnitt. Altersgrenze

§ 6 Vorzeitige Altersleistung

1Einem Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres als Vollrente in Anspruch nimmt, sind auf sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. 2Fällt die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wieder weg oder wird sie auf einen Teilbeitrag beschränkt, so können auch die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingestellt werden. 3Der ausgeschiedene Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit, die zu einem Wegfall oder zu einer Beschränkung der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung führt, dem Arbeitgeber oder sonstigen Versorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Vierter Abschnitt. **Insolvenzversicherung**

§ 7 Umfang des Versicherungsschutzes

(1) [Versorgungsleistungen, Sicherungsfälle] 1Versorgungsempfänger, deren Ansprüche aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht erfüllt werden, weil über das Vermögen des Arbeitgebers oder über seinen Nachlass das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, und ihre Hinterbliebenen haben gegen den Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch in Höhe der Leistung, die der Arbeitgeber aufgrund der Versorgungszusage zu erbringen hätte, wenn das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden wäre. 2Satz 1 gilt entsprechend,

1. wenn Leistungen aus einer Direktversicherung aufgrund der in § 1b Abs.2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach § 1b Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt,
2. wenn eine Unterstützungskasse oder ein Pensionsfonds die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen oder den Nachlaß eines Arbeitgebers, der der Unterstützungskasse oder dem Pensionsfonds Zuwendungen leistet (Trägerunternehmen), das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

3§ 11 des Versicherungsvertragsgesetzes findet entsprechende Anwendung.4Der Eröffnung des Insolvenzverfahrens stehen bei der Anwendung der Sätze 1 bis 3 gleich

1. die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse,
2. der außergerichtliche Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) des Arbeitgebers mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens, wenn ihm der Träger der Insolvenzversicherung zustimmt,
3. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.

(1a) [Entstehen und Ende des Sicherungsanspruchs] 1Der Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Eintritt des Sicherungsfalles folgt. 2Der Anspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats des Begünstigten, soweit in der Versorgungszusage des Arbeitgebers nicht etwas anderes bestimmt ist. 3In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 4 Nr. 1 und 3 umfaßt der Anspruch auch rückständige Versorgungsleistungen, soweit diese bis zu sechs Monaten vor Entstehen der Leistungspflicht des Trägers der Insolvenzversicherung entstanden sind.

(2) [Versorgungsanwartschaften] 1Personen, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Eintritt der nach Absatz 1 Satz 4 gleichstehenden Voraussetzungen (Sicherungsfall) eine nach § 1b unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, und ihre Hinterbliebenen haben bei Eintritt des Versorgungsfalls einen Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung, wenn die Anwartschaft beruht

1. auf einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder
2. auf einer Direktversicherung und der Arbeitnehmer hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden und der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 1b Abs. 2 Satz 3 wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht nachkommt.

2Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem

Trägerunternehmen eingetreten ist. 3Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach der Höhe der Leistungen gemäß § 2 Abs. 1, 2 Satz 2 und Abs. 5, bei Unterstützungskassen nach dem Teil der nach der Versorgungsregelung vorgesehenen Versorgung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zum Erreichen der in der Versorgungsregelung vorgesehenen festen Altersgrenze entspricht, es sei denn, § 2 Abs. 5a ist anwendbar. 4Für die Berechnung der Höhe des Anspruchs nach Satz 3 wird die Betriebszugehörigkeit bis zum Eintritt des Sicherungsfalles berücksichtigt. 5Bei Pensionsfonds mit Leistungszusagen gelten für die Höhe des Anspruches die Bestimmungen für unmittelbare Versorgungszusagen entsprechend, bei Beitragszusagen mit Mindestleistung gilt für die Höhe des Anspruches § 2 Abs.5 b.

- (3) [Leistungsgrenzen] 1Ein Anspruch auf laufende Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung beträgt im Monat höchstens das Dreifache der im Zeitpunkt der ersten Fälligkeit maßgebenden monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. 2Satz 1 gilt entsprechend bei einem Anspruch auf Kapitaleleistungen mit der Maßgabe, dass zehn vom Hundert der Leistung als Jahresbetrag einer laufenden Leistung anzusetzen sind. ~~3Im Falle einer Entgeltumwandlung (§ 1 Abs. 2) treten anstelle der Höchstgrenzen drei Zehntel der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, wenn nicht eine nach Barwert oder Deckungskapital mindestens gleichwertige, vom Arbeitgeber finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht. 4Satz 3 findet keine Anwendung auf die nach § 1b Abs. 5 unverfallbaren Anwartschaften, soweit sie auf einer Entgeltumwandlung in Höhe der Beträge nach § 1a Abs. 1 beruhen.~~

I. Änderungen im Überblick: § 7 Abs. 3: Die Sätze 3 und 4 wurden gestrichen. Damit entfällt die komplizierte Regelung zur **Höhe der insolvenzgeschützten Anwartschaft bzw. Leistung bei Entgeltumwandlung.**

- (4) [Leistungsanrechnung] 1Ein Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung vermindert sich in dem Umfang, in dem der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt. 2Wird im Insolvenzverfahren ein Insolvenzplan bestätigt, vermindert sich der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung insoweit, als nach dem Insolvenzplan der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung einen Teil der Leistungen selbst zu erbringen hat. 3Sieht der Insolvenzplan vor, dass der Arbeitgeber oder sonstige Träger der Versorgung die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung von einem bestimmten Zeitpunkt an selbst zu erbringen hat, entfällt der Anspruch auf Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung von diesem Zeitpunkt an. 4Die Sätze 2 und 3 sind für den außergerichtlichen Vergleich nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden. 5Im Insolvenzplan soll vorgesehen werden, dass bei einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers die vom Träger der Insolvenzversicherung zu erbringenden Leistungen ganz oder zum Teil vom Arbeitgeber oder sonstigen Träger der Versorgung wieder übernommen werden.
- (5) [Versicherungsmißbrauch] 1Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung besteht nicht, soweit nach den Umständen des Falles die Annahme gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Versorgungszusage oder ihre Verbesserung oder der für die Direktversicherung in § 1b Abs. 2 Satz 3 genannten Tatbestände gewesen ist, den Träger der Insolvenzversicherung in Anspruch zu nehmen. 2Diese Annahme ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn bei Erteilung oder Verbesserung der Versorgungszusage wegen der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers zu erwarten war, daß die Zusage nicht erfüllt werde. 3Verbesserungen der Versorgungszusagen werden bei der Bemessung der Leistungen des Trägers der Insolvenzversicherung nicht berücksichtigt, soweit sie in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalles vereinbart worden sind-; **dies gilt nicht für ab 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung Beträge von bis zu 4 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.**

Änderungen im Überblick: § 7 Abs. 5: **Anwartschaften aus Entgeltumwandlung**, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 1.1.2002 erteilt werden und bei denen Beträge von bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die betriebliche Altersversorgung verwendet werden, sind künftig sofort insolvenzgeschützt.

- (6) [Katastrophenklausel] Ist der Sicherungsfall durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Naturkatastrophen oder Kernenergie verursacht worden, kann der Träger der Insolvenzversicherung mit Zustimmung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Leistungen nach billigem Ermessen abweichend von den Absätzen 1 bis 5 festsetzen.

§ 8 Übertragung der Leistungspflicht und Abfindung

- (1) [Übertragung] Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung auf Leistungen nach § 7 besteht nicht, wenn eine Pensionskasse, ein Pensionsfonds oder ein Unternehmen der Lebensversicherung sich dem Träger der Insolvenzversicherung gegenüber verpflichtet, diese Leistungen zu erbringen, und die nach § 7 Berechtigten ein unmittelbares Recht erwerben, die Leistungen zu fordern.
- (1a) [Übertragung auf Pensionsfonds] 1Der Träger der Insolvenzversicherung hat die gegen ihn gerichteten Ansprüche auf den Pensionsfonds, dessen Trägerunternehmen die Eintrittspflicht nach § 7 ausgelöst hat, im Sinne von Absatz 1 zu übertragen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde hierzu die Genehmigung erteilt. 2Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn durch Auflagen der Aufsichtsbehörde die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen aus dem Pensionsplan sichergestellt werden kann. 3Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Pensionsfonds nur innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sicherungsfalles beantragen.
- (2) [Abfindung] 1Eine Abfindung von Anwartschaften ist ohne Zustimmung des Arbeitnehmers möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder 3 erfüllt sind. 2Die Abfindung ist über die nach § 3 Abs. 1 bestimmten Beträge hinaus möglich, wenn sie an ein Unternehmen der Lebensversicherungswirtschaft, Pensionsfonds oder Pensionskassen gezahlt wird, bei dem der Versorgungsberechtigte im Rahmen eines Versicherungsvertrages nach § 1b Abs. 2 oder 3 versichert ist. 3§ 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und § 3 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 9 Mitteilungspflicht; Forderungs- und Vermögensübergang

- (1) [Mitteilungspflicht] 1Der Träger der Insolvenzversicherung teilt dem Berechtigten die ihm nach § 7 oder § 8 zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften schriftlich mit. 2Unterbleibt die Mitteilung, so ist der Anspruch oder die Anwartschaft spätestens ein Jahr nach dem Sicherungsfall bei dem Träger der Insolvenzversicherung anzumelden; erfolgt die Anmeldung später, so beginnen die Leistungen frühestens mit dem Ersten des Monats der Anmeldung, es sei denn, dass der Berechtigte an der rechtzeitigen Anmeldung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (2) [Forderungsübergang] 1Ansprüche oder Anwartschaften des Berechtigten gegen den Arbeitgeber auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung begründen, gehen im Falle eines Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit dessen Eröffnung, in den übrigen Sicherungsfällen dann auf den Träger der Insolvenzversicherung über, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 1 dem Berechtigten die ihm zustehenden Ansprüche oder Anwartschaften mitteilt. 2Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Berechtigten geltend gemacht werden.
- (3) [Übergang Vermögen Unterstützungskasse] 1Ist der Träger der Insolvenzversicherung zu Leistungen verpflichtet, die ohne den Eintritt des Sicherungsfalles eine Unterstützungskasse erbringen würde, geht deren Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf ihn über; die Haftung für die Verbindlichkeiten beschränkt sich auf das übergegangene Vermögen. 2Wenn die übergegangenen Vermögenswerte den Barwert der Ansprüche und Anwartschaften gegen den Träger der Insolvenzversicherung übersteigen, hat dieser den übersteigenden Teil entsprechend der Satzung der Unterstützungskasse zu verwenden. 3Bei einer Unterstützungskasse mit mehreren Trägerunternehmen hat der Träger der Insolvenzversicherung einen Anspruch gegen die Unterstützungskasse auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht, der auf das Unternehmen entfällt, bei dem der Sicherungsfall eingetreten ist. 4Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn der Sicherungsfall auf den in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, 3 oder 5 genannten Gründen beruht, es sei denn, daß das Trägerunternehmen seine Betriebstätigkeit nach Eintritt des Sicherungsfalles nicht fortsetzt und aufgelöst wird (Liquidationsvergleich).

- (3a) [Übergang Vermögen Pensionsfonds] Absatz 3 findet entsprechende Anwendung auf einen Pensionsfonds, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Genehmigung für die Übertragung der Leistungspflicht durch den Träger der Insolvenzversicherung nach § 8 Abs. 1a nicht erteilt.
- (4) [Insolvenzplan] 1In einem Insolvenzplan, der die Fortführung des Unternehmens oder eines Betriebs vorsieht, kann für den Träger der Insolvenzversicherung eine besondere Gruppe gebildet werden. 2Sofern im Insolvenzplan nichts andere vorgesehen ist, kann der Träger der Insolvenzversicherung, wenn innerhalb von 3 Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ein Antrag auf Eröffnung eines neuen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Arbeitgebers gestellt wird, in diesem Verfahren als Insolvenzgläubiger Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen verlangen.
- (5) [Rechtsmittel] Dem Träger der Insolvenzversicherung steht gegen den Beschluß, durch den das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die sofortige Beschwerde zu.

§ 10 Beitragspflicht und Beitragsbemessung

- (1) [Beitragspflicht Arbeitgeber] Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller Arbeitgeber aufgebracht, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben oder eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse, eine Direktversicherung der in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art oder einen Pensionsfonds durchführen.
- (2) [Gesamtbeitrag] 1Die Beiträge müssen den Barwert der im laufenden Kalenderjahr entstehenden Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung, die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, und die Zuführung zu einem vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen festgesetzten Ausgleichsfonds decken; § 37 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen bleibt unberührt. 2Der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Barwertes bestimmt sich nach § 65 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
- (3) [Beitragsbemessungsgrundlagen] Die nach Absatz 2 erforderlichen Beiträge werden auf die Arbeitgeber nach Maßgabe der nachfolgenden Beiträge umgelegt, soweit sie sich auf die laufenden Versorgungsleistungen und die nach § 1b unverfallbaren Versorgungsanswartschaften beziehen (Beitragsbemessungsgrundlage); diese Beiträge sind festzustellen auf den Schluß des Wirtschaftsjahres des Arbeitgebers, das im abgelaufenen Kalenderjahr geendet hat:
1. Bei Arbeitgebern, die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unmittelbar zugesagt haben, ist Beitragsbemessungsgrundlage der Teilwert der Pensionsverpflichtung (§ 6a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes)
 2. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung mit widerruflichem Bezugsrecht durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das geschäftsplanmäßige Deckungskapital oder, soweit die Berechnung des Deckungskapitals nicht zum Geschäftsplan gehört, die Deckungsrückstellung. Für Versicherungen, bei denen der Versicherungsfall bereits eingetreten ist, und für Versorgungsanswartschaften, für die ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt ist, ist das Deckungskapital oder die Deckungsrückstellung nur insoweit zu berücksichtigen, als die Versicherungen abgetreten oder beliehen sind.
 3. Bei Arbeitgebern, die eine betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen, ist Beitragsbemessungsgrundlage das Deckungskapital für die laufenden Leistungen (§ 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes) zuzüglich des Zwanzigfachen der nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 des Einkommensteuergesetzes errechneten jährlichen Zuwendungen für Leistungsanwärter im Sinne von § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

4. Bei Arbeitgebern, soweit sie betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds durchführen, ist für die Beitragsbemessungsgrundlage die Nummer 1 entsprechend anzuwenden.
- (4) [Zwangsvollstreckung] 1Aus den Beitragsbescheiden des Trägers der Insolvenzversicherung findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt. 2Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt der Träger der Insolvenzversicherung.

§ 10a Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung

- (1) [Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung] Für Beiträge, die wegen Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Meldepflicht erst nach Fälligkeit erhoben werden, kann der Träger der Insolvenzversicherung für jeden angefangenen Monat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Säumniszuschlag in Höhe von bis zu eins vom Hundert der nacherhobenen Beiträge erheben.
- (2) [Verzugszinsen, verspätete Beiträge] 1Für festgesetzte Beiträge und Vorschüsse, die der Arbeitgeber nach Fälligkeit zahlt, erhebt der Träger der Insolvenzversicherung für jeden Monat Verzugszinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert der rückständigen Beiträge. 2Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (3) [Verzinsung zu erstattender Beiträge] 1Vom Träger der Insolvenzversicherung zu erstattende Beiträge werden vom Tage der Fälligkeit oder bei Feststellung des Erstattungsanspruchs durch gerichtliche Entscheidung vom Tage der Rechtshängigkeit an für jeden Monat mit 0,5 vom Hundert verzinst. 2Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) [Verjährung, Beitrags- und Rückerstattungsansprüche] 1Ansprüche auf Zahlung der Beiträge zur Insolvenzversicherung gemäß § 10 sowie Erstattungsansprüche nach Zahlung nicht geschuldeter Beiträge zur Insolvenzversicherung verjähren in sechs Jahren. 2Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht entstanden oder der Erstattungsanspruch fällig geworden ist. 3Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

§ 11 Melde-, Auskunfts-, Mitteilungspflichten

- (1) [Anmelde- und generelle Auskunftspflicht] 1Der Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung eine betriebliche Altersversorgung nach § 1b Abs. 1 bis 4 für seine Arbeitnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der unmittelbaren Versorgungszusage, dem Abschluss einer Direktversicherung oder der Errichtung einer Unterstützungskasse oder eines Pensionsfonds mitzuteilen. 2Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung, der Konkursverwalter und die nach § 7 Berechtigten sind verpflichtet, dem Träger der Insolvenzversicherung alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Abschnittes erforderlich sind, sowie Unterlagen vorzulegen, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind.
- (2) [Mitteilung Beitragsbemessungsgrundlage] 1Ein beitragspflichtiger Arbeitgeber hat dem Träger der Insolvenzversicherung spätestens bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres die Höhe des nach § 10 Abs. 3 für die Bemessung des Beitrages maßgebenden Betrages bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Pensionsfonds auf Grund eines versicherungsmathematischen Gutachtens, bei Direktversicherungen auf Grund einer Bescheinigung des Versicherers und bei Unterstützungskassen sowie bei Beitragszusagen mit Mindestleistung auf Grund einer nachprüfaren Berechnung mitzuteilen. 2Der Arbeitgeber hat die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen mindestens 6 Jahre aufzubewahren.
- (3) [Mitteilungspflichten Insolvenzverwalter] 1Der Konkursverwalter hat dem Träger der Insolvenzversicherung die Eröffnung des Konkursverfahrens, Namen und Anschriften der Versorgungsempfänger und die Höhe ihrer Versorgung nach § 7 unverzüglich mitzuteilen. 2Er hat zugleich Namen und Anschriften der Personen, die bei Eröffnung des Konkursverfahrens eine

nach § 1 unverfallbare Versorgungsanwartschaft haben, sowie die Höhe ihrer Anwartschaft nach § 7 mitzuteilen.

- (4) [Auskunftsrechte Insolvenzverwalter] Der Arbeitgeber, der sonstige Träger der Versorgung und die nach § 7 Berechtigten sind verpflichtet, dem Konkursverwalter Auskünfte über alle Tatsachen zu erteilen, auf die sich die Mitteilungspflicht nach Absatz 3 bezieht.
- (5) [Übernahme Pflichten Insolvenzverwalter] In den Fällen, in denen ein Konkursverfahren nicht eröffnet wird (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder nach § 204 der Konkursordnung eingestellt worden ist, sind die Pflichten des Konkursverwalters nach Absatz 3 vom Arbeitgeber oder dem sonstigen Träger der Versorgung zu erfüllen.
- (6) [Amtshilfe] Kammern und andere Zusammenschlüsse von Unternehmern oder anderen selbständigen Berufstätigen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet sind, ferner Verbände und andere Zusammenschlüsse, denen Unternehmer oder andere selbständige Berufstätige kraft Gesetzes angehören oder anzugehören haben, haben den Träger der Insolvenzversicherung bei der Ermittlung der nach § 10 beitragspflichtigen Arbeitgeber zu unterstützen.
- (7) [Formularzwang] Die nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 zu Mitteilungen und Auskünften und die nach Absatz 6 zur Unterstützung Verpflichteten haben die vom Träger der Insolvenzversicherung vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.
- (8) [Mitwirkung Finanzämter] 1Zur Sicherung der vollständigen Erfassung der nach § 10 beitragspflichtigen Arbeitgeber können die Finanzämter dem Träger der Insolvenzversicherung mitteilen, welche Arbeitgeber für die Beitragspflicht in Betracht kommen. 2Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu bestimmen und Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Satz 1, Abs. 3 oder Abs. 5 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 3. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Träger der Insolvenzversicherung.

- (1) [PSV a.G.] 1Träger der Insolvenzversicherung ist der Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist zugleich Träger der Insolvenzversicherung von Versorgungszusagen Luxemburger Unternehmen nach Maßgabe des Abkommens vom 22. September 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum

Luxemburg über Zusammenarbeit im Bereich der Insolvenzversicherung betrieblicher Altersversorgung. Er unterliegt der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. 2Die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

- (2) [Subsidiarität Ausgleichsbank] 1Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weist durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Trägers der Insolvenzversicherung der Deutschen Ausgleichsbank zu, bei der ein Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung gebildet wird, wenn
1. bis zum 31. Dezember 1974 nicht nachgewiesen worden ist, daß der in Absatz 1 genannte Träger die Erlaubnis der Aufsichtsbehörde zum Geschäftsbetrieb erhalten hat,
 2. der in Absatz 1 genannte Träger aufgelöst worden ist oder
 3. die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb des in Absatz 1 genannten Trägers untersagt oder die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb widerruft.

2In den Fällen der Nummern 2 und 3 geht das Vermögen des in Absatz 1 genannten Trägers einschließlich der Verbindlichkeiten auf die Deutsche Ausgleichsbank über, die es dem Fonds zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung zuweist.

- (3) [Sonderregelungen Ausgleichsbank] 1Wird die Insolvenzversicherung von der Deutsche Ausgleichsbank durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit folgenden Abweichungen:
1. § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung. Die von der Deutsche Ausgleichsbank zu erhebenden Beiträge müssen den Bedarf für die laufenden Leistungen der Insolvenzversicherung im laufenden Kalenderjahr und die im gleichen Zeitraum entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die mit der Gewährung der Leistungen zusammenhängen, decken. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 beträgt der Beitrag für die ersten 3 Jahre mindestens 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3; der nicht benötigte Teil dieses Beitragsaufkommens wird einer Betriebsmittelreserve zugeführt. Bei einer Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3 wird in den ersten 3 Jahren zu dem Beitrag nach Nummer 2 Satz 2 ein Zuschlag von 0,08 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 3 zur Bildung einer Betriebsmittelreserve erhoben. Auf die Beiträge können Vorschüsse erhoben werden.
 2. In § 12 Abs. 3 tritt an die Stelle des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen die Deutsche Ausgleichsbank.

2Die Deutsche Ausgleichsbank verwaltet den Fonds im eigenen Namen. 3Für Verbindlichkeiten des Fonds haftet sie nur mit dem Vermögen des Fonds. 4Dieser haftet nicht für sonstigen Verbindlichkeiten der Bank. 5§ 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Ausgleichsbank vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt I S. 293), geändert durch das Einundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1232), gilt auch für den Fonds.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

1Personen, die bei dem Träger der Insolvenzversicherung beschäftigt oder für ihn tätig sind, dürfen fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerthen. 2Sie sind nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (Bundesgesetzblatt. I S. 469, 547) vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

Fünfter Abschnitt. Anpassung

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

- (1) [Anpassungsprüfungspflicht] Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden; dabei sind insbesondere die Belange des Versorgungsempfängers und die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.
- (2) [Anpassungsmaßstäbe/Prüfungszeitraum] Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn die Anpassung nicht geringer ist als der Anstieg
 1. des Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen-Haushalten von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen oder
 2. der Nettolöhne vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens im Prüfungszeitraum.
- (3) [Mindestanpassung/Überschußverwendung] Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn
 1. der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um wenigstens eins vom Hundert anzupassen, oder
 2. die betriebliche Altersversorgung über eine Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 oder über eine Pensionskasse im Sinne des § 1b Abs. 3 durchgeführt wird, ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden und zur Berechnung der garantierten Leistung der nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzte Höchstzinssatz zur Berechnung der Deckungsrückstellung nicht überschritten wird, oder
 3. eine Beitragszusage mit Mindestleistung erteilt wurde; Absatz 5 findet insoweit keine Anwendung.
- (4) [Nachholende Anpassung ab 1999] 1 Sind laufende Leistungen nach Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang anzupassen (zu Recht unterbliebene Anpassung), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. 2 Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat und er auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde.
- (5) [Entgeltumwandlung] Soweit betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung finanziert wird, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Leistungen mindestens entsprechend Absatz 3 Nr. 1 anzupassen oder im Falle der Durchführung über eine Direktversicherung oder eine Pensionskasse sämtliche Überschussanteile entsprechend Absatz 3 Nr. 2 zu verwenden.
- (6) [Auszahlungsplan] ~~Als laufende Leistung gelten nicht monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans.~~ **Eine Verpflichtung zur Anpassung besteht nicht für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplans sowie für Renten ab Vollendung des 65. Lebensjahres im Anschluss an einen Auszahlungsplan.**

Änderungen im Überblick: § 16 Abs. 6: Für monatliche Raten im Rahmen eines Auszahlungsplanes sowie für monatliche Renten ab Vollendung des 85. Lebensjahres im Anschluß an einen Auszahlungsplan besteht keine Verpflichtung zur Anpassung.

Sechster Abschnitt. Geltungsbereich

§ 17 Persönlicher Geltungsbereich und Tariföffnungsklausel

- (1) [Persönlicher Geltungsbereich] 1Arbeitnehmer im Sinne der §§ 1 bis 16 sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten; ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem Arbeitsverhältnis gleich. 2Die §§ 1 bis 16 gelten entsprechend für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, wenn ihnen Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind. 3Arbeitnehmer im Sinne von § 1a Abs. 1 sind nur Personen nach den Sätzen 1 und 2, soweit sie aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch nach § 1a richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind.
- (2) [Befreiung von Insolvenzversicherung] Die §§ 7 bis 15 gelten nicht für den Bund, die Länder, die Gemeinden sowie die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Konkurs nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.
- (3) [Tariföffnungsklausel] 1Von den §§ 1a, 2 bis 5, 16, 18a Satz 1, §§ 27 und 28 kann in Tarifverträgen abgewichen werden. 2Die abweichenden Bestimmungen haben zwischen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Geltung, wenn zwischen diesen die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbart ist. 3Im übrigen kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.
- (4) [Gesetzesvorrang] Gesetzliche Regelungen über Leistungen der betrieblichen Altersversorgung werden unbeschadet des § 18 durch die §§ 1 bis 16 und 26 bis 30 nicht berührt.
- (5) [Tarifvorbehalt] Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder durch Tarifvertrag zugelassen ist.

§ 18 Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

- (1) [Nichtgeltung einzelner Vorschriften] Für Personen, die
 1. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, oder
 2. bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert sind, die mit einer der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen nach Nummer 1 ein solches Abkommen abschließen kann, oder
 3. unter das Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz - 1. RGG), das Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz - 2. RGG) oder unter das Bremische Ruhelohngesetz in ihren jeweiligen Fassungen fallen oder auf die diese Gesetze sonst Anwendung finden,

gelten §§ 2, 5, 16, 27 und 28 nicht, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

- (2) [Zusatzrente bei Unverfallbarkeit] Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1b fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:
1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung). Für die Berechnung der Voll-Leistung
 - a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
 - b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
 - c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
 - d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
 - e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
 - f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.
 2. Die Zusatzrente vermindert sich um 0,3 vom Hundert für jeden vollen Kalendermonat, den der Versorgungsfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres eintritt, höchstens jedoch um den in der Versorgungsregelung für die Voll-Leistung vorgesehenen Vomhundertsatz.
 3. Übersteigt die Summe der Vomhundertsätze nach Nummer 1 aus unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen 100, sind die einzelnen Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.
 4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge ergibt.
 5. Die Vorschriften der Versorgungsregelung über das Erlöschen, das Ruhen und die Nichtleistung der Versorgungsrente gelten entsprechend. Soweit die Versorgungsregelung eine Mindestleistung in Ruhensfällen vorsieht, gilt dies nur, wenn die Mindestleistung der Leistung im Sinne der Nummer 4 entspricht.
 6. Verstirbt die in Absatz 1 genannte Person, erhält eine Witwe oder ein Witwer 60 vom Hundert, eine Wahlperiode Witwe oder ein Witwer im Sinne des § 46 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 42 vom Hundert, eine Halbwaise 12 vom Hundert und eine Vollwaise 20 vom Hundert der unter Berücksichtigung der in diesem Absatz genannten Maßgaben zu berechnenden Zusatzrente; §§ 46, 48, 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Leistungen an mehrere Hinterbliebene dürfen den Betrag der Zusatzrente nicht übersteigen; gegebenenfalls sind die Leistungen im gleichen Verhältnis zu kürzen.

7. Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung.

- (3) [Hamburg und Bremen] Personen, auf die bis zur Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes in ihren jeweiligen Fassungen Anwendung gefunden haben, haben Anspruch gegenüber ihren ehemaligen Arbeitgeber auf Leistungen in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 mit Ausnahme von Absatz 2 Nummern 3 und 4 sowie Nummer 5 Satz 2; bei Anwendung des Zweiten Ruhegeldgesetzes bestimmt sich der monatliche Betrag der Zusatzrente abweichend von Absatz 2 nach der nach dem Zweiten Ruhegeldgesetz maßgebenden Berechnungsweise.
- (4) [Anpassung] Die Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden, mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4, jährlich zum 1. Juli um 1 vom Hundert erhöht, soweit in diesem Jahr eine allgemeine Erhöhung der Versorgungsrenten erfolgt.
- (5) [Kumulation von Zusatzversorgungen] Besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles neben dem Anspruch auf Zusatzrente oder auf die in Absatz 3 oder Absatz 7 bezeichneten Leistungen auch Anspruch auf eine Versorgungsrente oder Versicherungsrente der in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder Anspruch auf entsprechende Versorgungsleistungen der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder nach den Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes, in deren Berechnung auch die der Zusatzrente zugrunde liegenden Zeiten berücksichtigt sind, ist nur die im Zahlbetrag höhere Rente zu leisten.
- (6) [Überstaatliche Einrichtungen] Eine Anwartschaft auf Zusatzrente nach Absatz 2 oder auf Leistungen nach Absatz 3 kann bei Übertritt der anwartschaftsberechtigten Person in ein Versorgungssystem einer überstaatlichen Einrichtung in das Versorgungssystem dieser Einrichtung übertragen werden, wenn ein entsprechendes Abkommen zwischen der Zusatzversorgungseinrichtung oder der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Freien Hansestadt Bremen und der überstaatlichen Einrichtung besteht.
- (7) [Kulturorchester, Bühnen] 1 Für Personen, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester oder der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen pflichtversichert sind, gelten die §§ 2 bis 5, 16, 27 und 28 nicht. 2 Bei Eintritt des Versorgungsfalles treten an die Stelle der Zusatzrente und der Leistungen an Hinterbliebene nach Absatz 2 und an die Stelle der Regelung in Absatz 4 die satzungsgemäß vorgesehenen Leistungen; Absatz 2 Nr. 5 findet entsprechend Anwendung. 3 Die Höhe der Leistungen kann nachdem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nicht mehr geändert werden. 4 Als pflichtversichert gelten auch die freiwillig Versicherten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.
- (8) [Rechtsweg] Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtungen über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.
- (9) [Versicherungsfreie Personen] Bei Personen, die aus einem Arbeitsverhältnis ausscheiden, in dem sie nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren, dürfen die Ansprüche nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht hinter dem Rentenanspruch zurückbleiben, der sich ergeben hätte, wenn der Arbeitnehmer für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wäre; die Vergleichsberechnung ist im Versorgungsfall auf Grund einer Auskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorzunehmen.

§ 18a Verjährung

- 1 Der Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verjährt in 30 Jahren.
- 2 Ansprüche auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Zweiter Teil. Steuerrechtliche Vorschriften

§§ 19bis 25 (Änderung des EWStG, KStG, GewStG, VStG, VerStG, UStG)
sowie Aufhebung des Zuwendungsgesetzes

((vgl. hierzu den Abdruck ausgewählter Vorschriften im Anhang))

Dritter Teil. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 26 [Rückwirkungsverbot bei Unverfallbarkeit]

Die §§ 1 bis 4 und 18 gelten nicht, wenn das Arbeitsverhältnis oder Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des Gesetzes beendet worden ist.

§ 27 [Übergangsfrist für Ersatzverfahren]

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 gelten in Fällen, in denen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Direktversicherung abgeschlossen worden ist oder die Versicherung des Arbeitnehmers bei einer Pensionskasse begonnen hat, mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften genannten Voraussetzungen spätestens für die Zeit nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt sein müssen.

§ 28 [Unechte Rückwirkung bei Auszehrung und Anrechnung]

§ 5 gilt für Fälle, in denen der Versorgungsfall vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift bei der Berechnung der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällig werdenden Versorgungsleistungen anzuwenden ist.

§ 29 [Unechte Rückwirkung bei vorzeitiger Altersleistung]

§ 6 gilt für die Fälle, in denen das Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Anspruch genommen worden ist, mit der Maßgabe, dass die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gewähren sind.

§ 30 [Erstmalige Beitrags- und Leistungspflicht bei Insolvenzversicherung]

1Ein Anspruch gegen den Träger der Insolvenzversicherung nach § 7 besteht nur, wenn der Versicherungsfall nach dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15 eingetreten ist; er kann erstmals nach dem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt geltend gemacht werden. 2Die Beitragspflicht des Arbeitgebers beginnt mit dem Inkrafttreten der §§ 7 bis 15.

§ 30a [Europarecht: Altersleistung Männer/Frauen]

(1) 1Männlichen Arbeitnehmern,

1. die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind,

2. die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. die nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch haben,
4. die die Wartezeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben und
5. deren Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Hinzuverdienstgrenze nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet,

sind auf deren Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und sonstiger Leistungsvoraussetzungen der Versorgungsregelung für nach dem 17. Mai 1990 zurückgelegte Beschäftigungszeiten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren. 2§ 6 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Haben der Arbeitnehmer oder seine anspruchsberechtigten Angehörigen vor dem 17. Mai 1990 gegen die Versagung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Rechtsmittel eingelegt, ist Absatz 1 für Beschäftigungszeiten nach dem 8. April 1976 anzuwenden.
- (3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis bleiben unberührt.

§ 30b [Übergangsvorschrift zur Anpassungsprüfung]

§ 7 Abs. 3 Satz 3 gilt nur für Leistungen gegen den Träger der Insolvenzversicherung, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

§ 30c [Übergangsvorschrift Insolvenzversicherung Entgeltumwandlung]

(1) § 16 Abs. 3 Nr. 1 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 1998 erteilt werden.

(2) § 16 Abs. 4 gilt nicht für vor dem 1. Januar 1999 zu Recht unterbliebene Anpassungen.

(3) § 16 Abs. 5 gilt nur für laufende Leistungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt werden.

§ 30d [Übergangsvorschrift zu § 18]

(1) 1Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten oder ist der Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2001 aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem öffentlichen Arbeitgeber ausgeschieden und der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2000 eingetreten, sind für die Berechnung der Vollleistung die Regelungen der Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder die Gesetze im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sowie die weiteren Berechnungsfaktoren jeweils in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung maßgebend; § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bleibt unberührt. 2Die Steuerklasse III/O ist zugrunde zu legen. 3Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2001 eingetreten, besteht der Anspruch auf Zusatzrente mindestens in der Höhe, wie er sich aus § 18 BetrAVG in der Fassung vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) ergibt.

(2) Die Anwendung des § 18 ist in den Fällen des Absatzes 1 ausgeschlossen, soweit eine Versorgungsrente der in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten Zusatzversorgungseinrichtungen oder eine entsprechende Leistung aufgrund der Regelungen des Ersten Ruhegeldgesetzes, des Zweiten Ruhegeldgesetzes oder des Bremischen Ruhelohngesetzes bezogen wird, oder eine Versicherungsrente abgefunden wurde.

(3) 1Für Arbeitnehmer im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung, für die bis zum 31. Dezember 1998 ein Anspruch auf Nachversicherung nach § 18 Abs. 6 entstanden ist, gilt Absatz 1 Satz 1 für die auf Grund der Nachversicherung zu ermittelnde Voll-Leistung entsprechend mit der Maßgabe, dass sich der nach § 2 zu ermittelnde Anspruch gegen den ehemaligen Arbeitgeber richtet. 2Für den nach § 2 zu ermittelnden Anspruch gilt § 18 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b entsprechend; für die übrigen Bemessungsfaktoren ist auf die Rechtslage am 31. Dezember 2000 abzustellen. 3Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf einer Nachversicherung wegen Ausscheidens aus einem Dienstordnungsverhältnis beruhen, und Leistungen, die die zuständige Versorgungseinrichtung auf Grund von Nachversicherungen im Sinne des § 18 Abs. 6 in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung gewährt, werden auf den Anspruch nach § 2 angerechnet. 4Hat das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 9 bereits am 31. Dezember 1998 bestanden, ist in die Vergleichsberechnung nach § 18 Abs. 9 auch die Zusatzrente nach § 18 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung einzubeziehen.

~~§ 30e ((im Gesetzgebungsverfahren entfallen))~~

§30e

(1) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz gilt für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2002 erteilt werden.

Änderungen im Überblick: § 30e Abs. 1: Übergangsregelung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz. Die Anwendung der Regelungen für Entgeltumwandlung gilt für (Umfassungs-) Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden.

(2) § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz findet auf Pensionskassen, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert und die als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, mit der Maßgabe Anwendung, dass dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden und seine Überschussverwendung gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 1 nicht erfolgen muss. Für die Anpassung laufender Leistungen gelten die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bis 4. Die Regelung in Absatz 1 bleibt unberührt.

Änderungen im Überblick: § 30e Abs. 2: Ausnahmeregelung zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz. Der zweite Halbsatz von Nr. 4 (Anwendung der Regelungen für Entgeltumwandlung) findet auf **Pensionskassen**, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gemeinsam finanziert und als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, nur **ingeschränkt** Anwendung. **Dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer muß das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden. Eine Überschussverwendung nach § 1b Abs. 5 Nr. 1 muß ebenfalls nicht erfolgen.** Für die Anpassung der laufenden Leistungen gelten die Regelungen nach § 16 Abs. 1 bis 4.

-

§ 30f [Übergangsvorschrift zu den neuen Unverfallbarkeitsfristen]

1Wenn Leistungen der betrieblichen Altersversorgung vor dem 1. Januar 2001 zugesagt worden sind, ist § 1b Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anwartschaft erhalten bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, jedoch nach Vollendung des 35. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt

1. mindestens zehn Jahre oder
2. bei mindestens 12-jähriger Betriebszugehörigkeit mindestens drei Jahre

bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft); in diesen Fällen bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1. Januar 2001 fünf Jahre bestanden hat und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 30. Lebensjahr vollendet ist. 2§ 1b Abs. 5 findet für Anwartschaften aus diesen Zusagen keine Anwendung.

§ 30g [Übergangsvorschrift zur Entgeltumwandlung sowie zur Übernahme und Abfindung]

(1) 1§ 2 Abs. 5a gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 31. Dezember 2000 erteilt worden sind. 2Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann § 2 Abs. 5a auch auf Anwartschaften angewendet werden, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt worden sind.

(2) § 4 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 gelten nicht für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die vor dem 1. Januar 2001 worden sind.

§ 30h [Übergangsvorschrift zum Tarifvorbehalt]

§ 17 Abs. 5 gilt für Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem (einsetzen: Tag der Verkündung) erteilt werden.

§ 31 [Übergangsvorschrift Insolvenzschutzfälle vor 1.1.1999]

Auf Sicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten sind, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.

§ 32 [Inkrafttreten]

1Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. 2Die §§ 7 bis 15 treten am 1. Januar 1975 in Kraft.

III. Auswirkung der Änderung des BetrAVG auf die Durchführungswege 1. Direktversicherung
Auch bei Direktversicherungen kann es in praxi vorkommen, daß zusätzlich zum Beitrag (zur Prämie) des Arbeitgebers zur Direktversicherung der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Entgelt zu einer eigenen Lebensversicherung leistet. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2, sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung. Versicherungsnehmer und versicherte Person sind identisch in der Person des Arbeitnehmers. Es fehlen bei dieser privaten Lebensversicherung die Merkmale des Durchführungsweges Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2:

„Wird für die betriebliche Altersversorgung eine Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber abgeschlossen und sind der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt (Direktversicherung)...“.

Versicherungsnehmer ist bei der Direktversicherung immer der zusagende Arbeitgeber.

Da der Versicherungsnehmer gemäß § 1 Abs. 2 VVG auch die vereinbarte Prämie zu entrichten hat, dürfte es keine Unklarheiten darüber geben, daß es sich bei dem privaten „Teil“ der Versicherung nicht um betriebliche Altersversorgung, sondern um private Vorsorge handelt und eine Umfassung insoweit nicht vorliegen kann. Insoweit dürfte es im Hinblick auf die Direktversicherung unproblematisch sein, zwischen privater oder betrieblicher Altersversorgung unterscheiden zu können. Dies setzt natürlich eine klare Trennung der Verträge etc. von Beginn an voraus.

III. Auswirkung der Änderung des BetrAVG auf die Durchführungswege 2. Pensionsfonds
Beim neuen Durchführungsweg Pensionsfonds wird die Finanzierung der Leistungen überwiegend durch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung erfolgen. Es bleibt abzuwarten, ob auch dieser Durchführungsweg entsprechende Versorgungssysteme mit echten Arbeitnehmerbeiträgen umsetzen wird bzw. kann.

III. Auswirkung der Änderung des BetrAVG auf die Durchführungswege 3. Pensionskassen
Der neue § 1 Abs. 2 Nr. 4 wirft vielfältige Fragen auf. Nachfolgend soll nun der Versuch unternommen werden, einzelne, für eine Pensionskasse in der Praxis relevante Probleme aufzuzeigen.

Rüter (IG GMG-Geschädigte) Ralf Klein geht es verständlicherweise in seiner Untersuchung speziell um die Pensionskassen. Deshalb werden diese besonders intensiv behandelt. Ungeachtet dessen tauchen aber auch dort Aussagen mit Allgemeingültigkeit auf

a) Mitgliedsbeiträge des Arbeitnehmers an eine Pensionskasse

Im folgenden wird anhand von bestimmten Merkmalen für ein bestehendes Versorgungssystem geprüft, **ob eine ggf. implizite Umfassung der Leistungen aus Arbeitnehmerbeiträgen und damit eine betriebliche Altersversorgung vorliegt oder nicht**. Dies ist nicht nur für die praktische tägliche Arbeit, sondern auch für die steuerliche Förderung der Mitgliedsbeiträge durch die Zulagen oder für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften von grundlegender Bedeutung. Sofern aufgrund der Ausgestaltung und Rahmenbedingungen der Versorgungszusage **eine implizite Umfassungszusage unterstellt werden kann**, wird eine explizite Zusage des Arbeitgebers gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 ex post nicht unbedingt erforderlich sein. Aus der impliziten Umfassung ergeben sich weitreichende Auswirkungen auf die Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge und der Leistungen hieraus, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung der Unverfallbarkeitsfristen, die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft und die Vorschriften zur Anpassungsprüfungspflicht.

Die großen traditionellen betrieblichen Pensionskassen in Deutschland, insbesondere im Chemiebereich, sehen eine obligatorische Mitgliedschaft für Arbeitnehmer, die bei dem Trägerunternehmen beschäftigt sind, vor. Vergleichbare Regelungen mit Eigenbeiträgen der Arbeitnehmer gibt es auch bei überbetrieblichen Pensionskassen in anderen Branchen, z.B. im Bankenbereich. Die Pensionskassen sind eigene juristische Personen in der Rechtsform des VVaG. Sie betreiben das Geschäft der Lebensversicherung, üblicherweise beschränkt auf die Pensionsversicherung. **Durch den Abschluß des Arbeitsvertrages wird der Arbeitnehmer verpflichtet, die ordentliche Mitgliedschaft in der Pensionskasse zu beantragen und für die Dauer des Arbeitsverhältnisses aufrechtzuerhalten** sowie den nach der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das

Versicherungsverhältnis kommt also aufgrund einer **arbeitsrechtlichen Verpflichtung** zustande. Der jeweilige Arbeitgeber ist Trägerunternehmen. In Einzelfällen, insbesondere bei den tariflichen Entgeltumwandlungsmodellen, ist der Arbeitgeber selbst auch Mitglied der Kasse.

Diese arbeitsrechtliche Verpflichtung **verstößt nicht gegen Art. 2 Abs.1 bzw. Art. 12 Abs. 1 GG** und nicht gegen das Versicherungsvertragsrecht gemäß §§ 165, 176 VVG. Der Beitrag wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen durch den Arbeitgeber vom Nettoentgelt des Arbeitnehmers einbehalten und an die Pensionskasse weitergeleitet. **Es handelt sich dabei nicht um Entgeltumwandlung, da der Arbeitnehmer zur Zahlung verpflichtet ist, sondern um eine Lohnverwendungsabrede.** Schuldner der Beiträge ist der Versicherungsnehmer, in diesem Fall also der Arbeitnehmer. Die Zahlung über den Arbeitgeber stellt lediglich eine **Erfüllungsübernahme gemäß § 267 BGB** dar. Dadurch wird der Arbeitgeber nicht Beitragsschuldner. Hierin liegt ein Unterschied zur Entgeltumwandlung i.S. von § 1a Abs. 3 BetrAVG. Rechtsgrundlage für die betriebliche Altersversorgung ist oftmals eine Betriebsvereinbarung, die grundsätzliche Bestimmungen wie z.B. zu der Höhe der Beiträge, der Versorgungsleistungen oder zur Wartezeit beinhaltet, jedoch im einzelnen auf Satzung und AVB der Pensionskasse verweist.

Der jeweilige Arbeitgeber bedient sich somit zur Durchführung seiner betrieblichen Altersversorgung einer Pensionskasse, deren Leistungen sich nach dem (autonomen) Leistungsplan der Pensionskasse bestimmen. Allerdings ist bei einer betrieblichen Pensionskasse zu beachten, daß der Arbeitgeber die Pensionskasse gegründet und damit auch den Leistungsplan vorgegeben hat. Die Leistungen werden finanziert durch die Beiträge des Arbeitgebers, die Mitgliedsbeiträge des Arbeitnehmers und die Kapitalerträge der Pensionskasse.

Durch diese mittelbare Zusage und die Begründung der Mitgliedschaft des Arbeitnehmers in der Pensionskasse entsteht eine rechtliche Dreierbeziehung zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Pensionskasse. Die Pensionskasse ist ein privatrechtlich organisierter Versorgungsträger in der Rechtsform des Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG). Aufgrund dieser Rechtsform wird der Arbeitnehmer Mitglied des Vereins und **damit auch Versicherungsnehmer**. Er ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag in der festgelegten Höhe zu leisten und erhält hierfür einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen der Pensionskasse. Als Prämien im Sinne des VVG gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VVG die an den VVaG entrichteten Beiträge. Durch die Mitgliedschaft konstituiert sich eine eigene Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Pensionskasse.

Davon unberührt bestehen Rechte des Arbeitnehmers aus der Zusage auf betrieblich Altersversorgung aus dem arbeitsrechtlichen Grundverhältnis. Dies ergibt sich aus § 1 Abs.1 Satz 3, durch den die Haftung des Arbeitgebers für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung auch für die mittelbaren Durchführungswege normiert wird. Er steht damit für die Erfüllung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einer Pensionskasse ein.

Das Vorliegen einer **Umfassungszusage** des Arbeitgebers, für Leistungen einer Pensionskasse aufgrund von Arbeitnehmerbeiträgen eintreten zu wollen, **ist daher arbeitsrechtlich zu beurteilen** und betrifft somit nicht das Versicherungsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Pensionskasse. **Unter welchen Voraussetzungen eine Umfassung vorliegt, hat das Gesetz nicht genau geregelt.** Bei der Beurteilung dieser Frage sollte man sich im Ergebnis möglichst eng und in nachvollziehbarer Weise am Grundgedanken des Gesetzes bzw. dessen Normzweck orientieren. **Der Gesetzgeber hat durch diese Regelung im Ergebnis Beiträge aus Entgeltumwandlung mit Beiträgen aus dem versteuerten Entgelt gleichgestellt, soweit für letztere auch eine Umfassungszusage vorliegt.** Die dahinter stehende ratio ist insoweit verständlich, als doch **in beiden Sachverhalten der Arbeitnehmer wirtschaftlich gesehen die (Altersversorgungs-)Leistung finanziert.** Trotzdem ergeben sich rechtliche Unterschiede. **An das Vorliegen einer Umfassungszusage wird man daher keine strengen, formalistischen Voraussetzungen knüpfen können.** Werden z.B. Leistungen einer Pensionskasse durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpflichtbeiträge gemeinsam finanziert, dürfte allein damit implizit die Voraussetzung für das Vorliegen einer Umfassungszusage gegeben sein. Es darf nicht vergessen werden, daß die Pensionskasse im BetrAVG definiert wird und von der BAFin die Zulassung zur Pensionsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erhält. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Beitragszahlung zu einer bestimmten Pensionskasse verpflichtet, die Beiträge des Arbeitnehmers von der Entgeltabrechnung einbehält und an die Pensionskasse abführt und ggf. deren Satzung und AVB auch die Umsetzung einer förderfähigen Altersversorgung (Riester-Zulage) ausdrücklich vorsieht. Entsprechendes muß in den Fällen gelten, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis die Möglichkeit der Einzahlung von Beiträgen aus versteuertem Einkommen an eine Pensionskasse ermöglicht und

diese Beiträge im Rahmen der Entgeltabrechnung einbehält und abführt. Es erscheint fraglich, ob der Arbeitgeber in den vorgenannten Fällen in Anbetracht der neuen Gesetzeslage sich durch eine ausdrückliche Klarstellung von einer Umfassung und damit einer Haftung befreien kann.

Nur durch eine solche praxisnahe Auslegung des Gesetzeszwecks läßt sich Rechtsklarheit bzw. Rechtssicherheit für die Vielzahl der betrieblichen Regelungen herstellen. Dies muß allen Beteiligten klar und bewußt sein.

Aus heutiger Sicht spricht jedoch einiges dafür, daß man für die dargestellten Fallkonstellationen die Leistungen aus den Eigenbeiträgen als von der Zusage des Arbeitgebers umfaßt und damit als betriebliche Altersversorgung werten kann bzw. muß. Zu dieser Ansicht wird man insbesondere dann gelangen, wenn man die Haftung des Arbeitgebers für eine Pensionskasse betrachtet. Die entscheidende Frage ist auch dabei, ob der Arbeitgeber für die gesamte satzungsgemäße Leistung haftet oder lediglich für den vom Arbeitgeber finanzierten Teil, wenn die Kasse die satzungsgemäße Leistung nicht erbringen kann. Früher hätte man diese Frage ganz klar dahingehend beantwortet, daß der Arbeitgeber – wenn überhaupt - lediglich für den von ihm finanzierten Teil der Versorgungsleistung einzustehen hat. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderung in § 1 Abs. 1 Satz 3 sowie der Weiterentwicklung der betrieblichen Altersversorgung vom Fürsorgecharakter zum Entgeltcharakter, **kann die Antwort so eindeutig heute nicht mehr ausfallen.** Vielmehr ist aufgrund der Vielfältigkeit der Versorgungssysteme eine pauschale Aussage auch gar nicht mehr möglich, sondern es ist jeder Einzelfall für sich zu betrachten. **Da in der Praxis jedoch Rechtssicherheit unabdingbare Voraussetzung für die tägliche Arbeit ist, muß von den Verantwortlichen eine Entscheidung getroffen werden. Und zwar so, daß man sich möglichst nahe und in nachvollziehbarer Weise am Grundgedanken des Gesetzes orientiert.**

Wenn also bei einem Versorgungssystem aus arbeitsrechtlicher Sicht vieles dafür spricht, daß eine implizite Umfassungszusage vorliegt, dann muß auch eine dementsprechende Umsetzung **in der Praxis erfolgen. In der betrieblichen Altersversorgung müssen die Beteiligten sich wohl stärker als bislang darauf einstellen, daß eindeutige und klare Tatbestände in Zukunft die Ausnahme darstellen werden.**

b) Unverfallbarkeit bei Umfassung

Zur Unverfallbarkeit gemäß § 1b dem Grunde nach ist zu beachten, daß nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz für die Leistung aus Eigenbeiträgen die Regelungen für Entgeltumwandlung anzuwenden sind, sofern die Zusage des Arbeitgebers auch diese Leistung umfaßt und sie im Wege der Kapitaldeckung finanziert wird. Dies gilt aufgrund der Übergangsregelung in § 30e Abs. 1 für Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden. Für Zusagen, die vor dem 1.1.2003 erteilt werden, gelten die bisherigen Unverfallbarkeitsfristen. Für die Zusagen bzw. Anwartschaften ab 1.1.2003 gelten damit **unterschiedliche Fristen** für die Prüfung der Unverfallbarkeit dem Grunde und der Höhe nach.

Je nachdem, ob die Leistung bzw. Anwartschaft vom Arbeitnehmer oder Arbeitgeber finanziert und wann die Zusage erteilt wurde, ist § 1b Abs. 1 oder Abs. 5 anzuwenden. Hier sind ggf. die **satzungsrechtlichen Bestimmungen an die veränderte Rechtslage anzupassen.** Insbesondere ist zu prüfen, ob die Anwartschaft dem Grunde und der Höhe nach in einen arbeitgeberfinanzierten und arbeitnehmerfinanzierten Anteil aufgeteilt werden muß bzw. kann. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung, die eine sofortige Unverfallbarkeit für Leistungen aus arbeitnehmerfinanzierten Eigenbeiträgen vorsieht, werden künftig in deutlich größerem Umfang als bisher sog. „Kleinst-Anwartschaften“ entstehen. Verstärkt wird dieser Effekt in den Fällen, wenn über die Pensionskasse die „Riesterförderung“ umgesetzt wird. Hier wird man überlegen müssen, ob es nicht aus Verwaltungsvereinfachungs- und Kostengründen effizienter ist, diese „Kleinst-Anwartschaften“ abzufinden, sofern und soweit dies rechtlich möglich ist.

An dieser Stelle sei erwähnt, daß der **Wegfall** des früheren § 1b Abs. 5 Nr.1 **zum unwiderruflichen Bezugsrecht** bzw. die Eingrenzung auf den Fall der Direktversicherung durch den neuen § 1b Abs. 5 Satz 2 nicht berücksichtigt, daß ein **Bezugsrecht auch bei der Pensionskasse in der Rechtsform der AG existiert**, da dort eine gleichzeitige Mitgliedschaft des Arbeitnehmers wie beim VVaG nicht möglich ist. Deshalb ist auch bei der Pensionskasse AG dem begünstigten Arbeitnehmer ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

Im Hinblick auf die Unverfallbarkeit der Höhe nach gelten grundsätzlich auch die Bestimmungen zur Entgeltumwandlung. Gemäß § 2 Abs. 5a ist eine Begrenzung der Höhe der Anwartschaft bei einer Durchführung über Pensionskassen allerdings nicht vorgesehen. Die Verpflichtung zur entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Entgeltumwandlung für Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden, ist in § 30e Abs. 2 für die Pensionskassen, deren Leistungen der betrieblichen Altersversorgung durch Beiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemeinsam finanziert und als beitragsorientierte Leistungszusage oder als Leistungszusage durchgeführt werden, eingeschränkt. In diesen Fällen muß das Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen nicht eingeräumt werden und muß eine Überschußverwendung gemäß § 1b Abs. 5 Nr. 1 nicht erfolgen.

Eine gewisse **Rechtsunsicherheit** besteht im Hinblick auf die Berechnung der Höhe der unverfallbaren Anwartschaft aus (Umfassungs-)Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden. § 2 Abs. 5a umfaßt vom Wortlaut her zwar den Sachverhalt der Entgeltumwandlung, nicht aber auch deren Durchführung über Pensionskassen. Mit dem HZvNG wurde zwar geregelt, daß § 2 Abs. 5a auch anstelle der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2 Abs. 3a (Pensionsfonds) anwendbar ist und damit die Höhe der Anwartschaft bei Entgeltumwandlung bzw. der beitragsorientierten Leistungszusage auch in diesem Durchführungsweg nach der erreichten Anwartschaft bestimmt werden kann. Daß auch beitragsorientierte Leistungszusagen über Pensionskassen durchgeführt werden, deren Finanzierungsverfahren eine versicherungsvertragliche Lösung gemäß § 2 Abs. 3 nicht zuläßt, **hat der Gesetzgeber ganz offensichtlich übersehen**. Insoweit ist der Gesetzgeber aufgerufen, möglichst bald eine klarstellende Ergänzung in das BetrAVG aufzunehmen. Bis dahin gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3. Sobald Pensionskassen in den § 2 Abs. 5a mit aufgenommen werden, kann für Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden, eine Begrenzung aufgrund der Anwendung der Bestimmungen für Entgeltumwandlung erreicht werden. Bei Zusagen, die vor dem 1.1.2003 erteilt wurden, greift dann auch die Begrenzung der Anwartschaft, sofern es sich um eine beitragsorientierte Leistungszusage handelt.

c) Erstattung der Mitgliedsbeiträge

Bislang war es auch möglich, dem Arbeitnehmer auf Antrag die geleisteten Mitgliedsbeiträge bei Ausscheiden aus dem Unternehmen nach Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen, aber vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erstatten. **Bei Vorliegen solcher Regelungen wird deutlich, daß die Eigenbeiträge und die Leistungen hieraus in der Vergangenheit nicht als betriebliche Altersversorgung behandelt wurden.**

Für den Fall, daß eine Umfassungs-zusage vorliegt, ergibt sich aufgrund der neu eingefügten Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz i.V.m. § 30e Abs.1, daß eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge bei Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden, aufgrund der sofortigen Unverfallbarkeit nicht mehr möglich ist. Bei Zusagen, die vor dem 1.1.2003 erteilt werden, ist eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge bei Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen ebenfalls nicht mehr möglich. Da es sich bei den vom Arbeitnehmer finanzierten Leistungen um betriebliche Altersversorgung handelt, müssen die Leistungen aus diesen Beiträgen dann auch aufrechterhalten bleiben. Dies setzt voraus, daß die Beiträge des Arbeitnehmers in der Kasse verbleiben. Hierfür sind ggf. Änderungen der Satzung und der AVB erforderlich.

Künftig muß also bei einer unverfallbaren Anwartschaft auch der eingezahlte Mitgliedsbeitrag in der Kasse verbleiben und für eine betriebliche Altersversorgung zur Verfügung stehen. Hieraus ergeben sich auch Anforderungen an die Kommunikation dieser Neuregelungen. Insbesondere muß deutlich gemacht werden, **daß es ohne eine Umfassung keine Möglichkeit der steuerlichen Förderung der Arbeitnehmerbeiträge geben kann**. Handelt es sich bei den Arbeitnehmerbeiträgen aber um betriebliche Altersversorgung, muß eben auch als Konsequenz die wegfallende Möglichkeit der Erstattung in Kauf genommen werden. Dies wird im Einzelfall nicht immer auf ungeteilte Zustimmung stoßen. Man wird abwarten müssen, wie sich die Änderungen in der Praxis auswirken werden.

d) Anpassung

Bei den Kassen, die unter die Regelung des § 30e Abs. 2 fallen, ist die Anpassungsprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 - 4 vorzunehmen. Diese Ausnahmeregelung betrifft nur laufende Leistungen aufgrund von Zusagen, die nach dem 31.12.2002 erteilt werden. Für laufende Leistungen aus Zusagen, die vor dem 1.1.2003 erteilt wurden, ist wie bisher die Anpassungsprüfung gemäß § 16 Abs. 1 - 4 anzuwenden.

Bei Kassen, die nicht § 30e Abs. 2 unterfallen bzw. die eine sog. versicherungsvertragliche Lösung durchführen können oder die alle auf den Rentenbestand anfallenden Überschüsse zur Erhöhung der laufenden Leistung verwenden, ist § 16 Abs. 3 Nr. 2 anwendbar.

IV. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, daß es aufgrund der Einfügung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 **schwieriger geworden ist, den Anwendungsbereich des BetrAVG eindeutig zu definieren**. Wirtschaftlich gesehen besteht zwischen arbeitnehmerfinanzierter betrieblicher Altersversorgung durch Entgeltumwandlung aus dem individuell versteuerten Einkommen gemäß § 1a Abs. 3 und den Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers kein Unterschied. Rechtlich unterfallen Leistungen aus Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers nur dann dem Anwendungsbereich des BetrAVG, sofern eine Umfassungszusage des Arbeitgebers vorliegt bzw. eine solche implizit angenommen werden kann. **Die Gesetzesformulierung zur Umfassung bedarf in der betrieblichen Praxis im Hinblick auf bestehende Versorgungssysteme der Auslegung.**

Klar **scheint zu sein**, daß das Vorliegen der Umfassung der Beiträge sich auf das arbeitsrechtliche Grundverhältnis und nicht auf die vereinsrechtliche oder versicherungsvertragsrechtliche Ebene des Arbeitnehmers zur Pensionskasse bezieht. Soweit der Arbeitgeber den Arbeitnehmer verpflichtet, im Rahmen eines betrieblichen Altersversorgungssystems Eigenbeiträge an eine bestimmte Pensionskasse zu leisten und diese im Rahmen der Entgeltabrechnung einbehält und an die Pensionskasse abführt, wird man davon ausgehen können, daß die Leistungen hieraus - vergleichbar mit Beiträgen aus Entgeltumwandlung - mit von der Arbeitgeberzusage umfaßt sind. Vergleichbares muß gelten, wenn der Arbeitgeber Eigenbeiträge im Rahmen einer Zusatz- oder Höherversicherung in eine Pensionskasse im Rahmen der Umsetzung der „Riester- Förderung“ zuläßt bzw. durchführt. Eine andere Auslegung würde im Widerspruch zum eindeutigen Willen des Gesetzgebers zur Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung stehen.

Es ist fraglich, ob eine Umfassung in diesen Fällen dadurch ausgeschlossen werden kann, daß der Arbeitgeber eindeutig erklärt, er wolle für die Leistungen aus Eigenbeiträgen des Arbeitnehmers nicht einstehen. Im Ergebnis unterstützen die neu eingefügten Änderungen in BetrAVG die Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung und sind daher im Sinne des notwendigen Umbaus der Systeme der Alterssicherung zielführend. Jede Reform erzeugt, wenn die gesetzlichen Vorschriften erstmals auf die betriebliche Praxis transformiert werden, **Anpassungs- bzw. Klarstellungsbedarf**. In diesem Sinne sollten die notwendigen Änderungen vom Gesetzgeber, zur Aufrechterhaltung effektiver Strukturen und attraktiver Leistungen in der 2. Säule zügig angepackt und umgesetzt werden.